



Zuständig: Patrick Graber
Ressort: Rechtsdienst
Direkt: 061 425 52 18
E-Mail: patrick.graber@binningen.bl.ch

Einschreiben
Pfisterer Fretz Munz AG
Rechtsanwälte
Herr Michael Fretz
Frey-Herosé-Strasse 25
Postfach
5001 Aarau

Binningen, 14. Januar 2022

Mobilfunkanlage Spiegelfeld, Aufrüsten auf 5G-Mobilfunk; Interessengemeinschaft WohnenOhne5G; Schreiben des Gemeinderates Binningen vom 29. April 2021

Sehr geehrter Herr Fretz

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2021, mit welchem Sie uns anzeigen, dass Herr Aart Molenberg Sie mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hat. Sie machen geltend, dass die Eingabe der Interessengemeinschaft WohnenOhne5G (nachfolgend «IG» genannt) vom 6. Februar 2020 keine Petition gewesen sei. Die Eingabe sei offensichtlich an die Baubewilligungsbehörde adressiert gewesen, weshalb der Gemeinderat Binningen verpflichtet gewesen wäre, diese an die zuständige Behörde, das Bauinspektorat, weiterzuleiten. Nun ersuchen Sie den Gemeinderat Binningen, die betreffende Eingabe der IG zusammen mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2021 unverzüglich an das Bauinspektorat zu übermitteln. Zu Ihren Vorbringen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Eingabe vom 6. Februar 2020 trägt den Titel «Rechtsbegehren» und wurde, adressiert an den Gemeinderat Binningen, von der IG eingereicht. Gemäss der Website www.wohnenohne5g.ch handelt es sich bei der IG um eine lose Gruppierung von Menschen ohne politische oder wirtschaftliche Interessenbindung. Die IG ist nicht als Verein organisiert. Gemäss ihrem Begleitbrief vom 11. Mai 2020 hat die IG eine Unterschriftensammlung durchgeführt, an der 312 Unterschriften gegen die 5G-Antenne auf der Sporthalle Spiegelfeld in Binningen zusammengekommen sind. Ihr «Rechtsbegehren» hat sie bewusst an den Gemeinderat Binningen gerichtet, weil dieser als Behörde dafür zuständig sei, Baubewilligungen zu überwachen und Einsprache zu erheben, wenn ein Baugesuch Mängel aufweise.

Damit eine Behörde auf eine Eingabe bzw. ein Gesuch eintritt, muss der Gesuchsteller Parteistellung haben. Die Parteistellung ist auch schon vor Verfügungserlass von zentraler Bedeutung im Sinne einer Verfahrensvoraussetzung. Sie gibt dem Gesuchsteller den formellen Anspruch, im Verfahren Anliegen einzubringen und am Verfahren zu partizipieren. Der Gesuchsteller muss parteifähig sein und ein Rechtsschutzinteresse haben. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist. Rechtsfähig sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die


Stockwerkeigentümergeellschaft, die Konkursmasse, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Verbände.

Bei der IG handelt es sich nicht um eine parteifähige, mit Statuten konstituierte, juristische Person, weshalb sie vorliegend keine Parteistellung hat. Der Gemeinderat Binningen konnte das «Rechtsbegehren» der IG deshalb nicht als Eingabe gemäss § 3 i.V.m. § 4 VwVG BL behandeln. Aus dem gleichen Grund musste er das «Rechtsbegehren» der IG auch nicht an das Bauinspektorat weiterleiten.

Der Gemeinderat Binningen hätte auf die Eingabe der IG nicht einzutreten brauchen. Trotzdem hat er das «Rechtsbegehren» der IG, um überspitzten Formalismus zu vermeiden, als Petition angesehen, was aufgrund seiner Ausgestaltung (keine besondere Form, Stellen von diversen Anträgen, von 312 Personen unterzeichnet, fehlende Parteistellung) auch völlig naheliegend und berechtigt war. Weil die Eingabe der IG an den Gemeinderat Binningen adressiert war, und weil die adressierte Behörde verpflichtet ist, eine Petition zur Kenntnis zu nehmen und diese zu beantworten, hat sich der Gemeinderat Binningen zur Behandlung der Petition als zuständig erachtet und diese am 29. April 2021 beantwortet. Mit der Beantwortung der Petition ist der Gemeinderat Binningen seiner Pflicht gemäss § 10 Abs. 1 KV nachgekommen. Weitere Pflichten hat der Gemeinderat Binningen im Zusammenhang mit der Eingabe der IG vom 6. Februar 2020 keine.

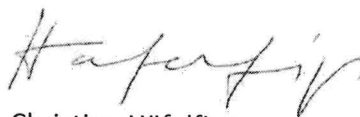
Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Mike Keller

Gemeindepräsident



Christian Häfelfinger

Verwaltungsleiter